Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegrammadresse: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21208. Girokasse Riesa Nr. 32.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 256. Mittwoch, 5. November 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1.60 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung an Postschalter vierteljährlich 5.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen, eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf., zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 7. November 1919 ab

1. auf Abschnitt 99 der
   grauen Nährmittelkarte I 50 gr Mohrenhirse,
   75 gr Linsen,
   gelben „ I 30 gr Mohrenhirse,
   45 gr Linsen,
2. auf Abschnitt 99 der
   roten Nährmittelkarte I 300 gr Reis,
   grünen „ I 250 gr Reis,
3. auf Abschnitt 87 der gelben Warenbezugskarte III 300 gr Marmelade.

Die Entnahme hat **bis spätestens den 11. lfd. Mts.** zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Mohrenhirse	2.— M. für das Pfund
Linsen	1.25 „ „ „ „
Reis	2.40 „ „ „ „
Marmelade	1.80 „ „ „ „

Die Abschnitte 99 der grauen, roten und grünen Nährmittelkarte I, sowie die Abschnitte 87 der gelben Warenbezugskarte III sind ungezählt und ungebündelt **bis spätestens den 13. lfd. Mts.** an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt **bis spätestens den 15. lfd. Mts.** an die Amtshauptmannschaft einzusenden.

Die Abschnitte 99 der gelben Nährmittelkarte I sind direkt **bis spätestens den 13. lfd. Mts.** an Herrn Kommissionsrat Ernst Bilke in Riesa einzusenden.

Großenhain, am 3. November 1919.

1589 a III. **Der Kommunalverband.**

Verteilung von ausländischem Weizenmehl.

I.

Am Freitag, den 7. November und Sonnabend, den 8. November 1919, wird von denjenigen Stellen, bei denen die Einfuhrzusatzkarten für Mehl zur Belieferung angemeldet worden sind, auf Abschnitt 18 der Einfuhrzusatzkarte **ausländisches Weizenmehl** ausgegeben.

Es entfallen **125 gr** auf den Kopf.

Der Preis beträgt —.85 M. für das Pfund.

Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 18 zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und **bis spätestens den 11. November 1919 an die Amtshauptmannschaft** einzureichen.

Die Pakete sind **mit der** in der Bekanntmachung vom 5. Juni (Ziffer 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.

Die Belieferung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen bei dieser Ausgabe nur die Abschnitte 18 beliefert werden.

Die mit den Abschnitten an die Amtshauptmannschaft einzureichenden Abrechnungen können, sofern Vordrucke hierzu nicht zur Verfügung stehen, auf besonderen Bogen geschrieben werden.

II. Inlandsmehl.

In der gleichen Zeit, also **am Freitag, den 7. November und Sonnabend, den 8. November 1919,** können diejenigen, die auf den Bezug des ausländischen Mehles verzichtet haben, auf Abschnitt 18 der rosafarbenen Zusatzkarte **125 gr inländisches Mehl** bei jeder Verkaufsstelle, die sich mit der Abgabe von Mehl im Kleinhandel befaßt, entnehmen.

Die Verkaufsstellen haben die belieferten Abschnitte mit der **am Montag, den 10. lfd. Mts.** zu erstattenden allgemeinen Bestands- und Verbrauchsanzeige an die Amtshauptmannschaft mit einzusenden.

Die Belieferung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen bei dieser Ausgabe also nur die Abschnitte 18 beliefert werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Großenhain, am 3. November 1919.

1873 o III. **Der Kommunalverband.**

Frisches Gemüse, Wiesen- und Kleeheu, sowie Stroh und Sägespäne

kauft Reichsverpflegungsamt Riesa.

Ausgabe der Zuckerkarten für Inlands- und Auslandszucker.

Die Ausgabe der Zuckerkarten, Reihe 15, gültig vom 1. November 1919 bis 12. Februar 1920 und der Bezugsausweise für die 2. Verteilung von Auslandszucker 1919 erfolgt

Freitag, den 7. November 1919, vormittags 8—12 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen.

Die Ausgabe der Zuckerzusatzkarten für die Kinder im 1. und 2. Lebensjahre erfolgt **Sonnabend, den 8. November 1919, vormittags 8—12 Uhr** im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 13, gegen Vorlegung eines Altersnachweises (Geburtsschein, Familienstammbuch usw.).

Eine spätere Ausgabe der vorgenannten Karten in unserer Lebensmittelkartenausgabestelle im Rathaus erfolgt nur gegen Bezahlung von 50 Pfennig Gebühr für besondere Ausfertigung.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. November 1919. Gkm.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis unserer Kundschaft, daß unsere Kassenstunden **vom 3. November 1919 ab**

von Montags bis Freitags auf **9—12 Uhr vorm., 2—3 Uhr nachm.**
und Sonnabends „ **9—12** „ „

festgesetzt worden sind.

Die Sparkassenverwaltung Riesa, am 3. November 1919.

Kinderhort Riesa.

Im Hort finden schulpflichtige Knaben und Mädchen Aufenthalt von früh ½8 bis abends 6 Uhr. Gegen Abgabe von Lebensmittelmarken erhalten die Kinder für wöchentlich 1,80 M. mittags und nachmittags Beköstigung. Der Hort bietet Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung und harmlosem Spiel und gewöhnt die Kinder an kameradschaftliches Zusammenleben. Die Hausaufgaben für die Schule können unter Aufsicht angefertigt werden.

Anmeldungen nimmt jederzeit entgegen **Die Hortleitung**
(im früheren Technikum, Hinterhaus).

Zuckerkartenausgabe in Gröba.

Donnerstag, den 6. November 1919, nachmittags 4—5 Uhr werden in den bekannten Markenausgabestellen die Zuckerkarten ausgegeben.

Gröba (Elbe), am 4. November 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Die Amtshauptmannschaft hat das von der Gemeinde aufgestellte Ortsgesetz über die Errichtung eines öffentlichen gemeinnützigen Wohnungsnachweises genehmigt. Dieses Ortsgesetz liegt 14 Tage lang im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aus und ist in den Gemeindeaushangkästen ausgehängt.

Die Einwohnerschaft, insbesondere die Hausbesitzer und die Vermieter von Untermieterwohnungen und Schlafstellen werden besonders auf die darin enthaltenen Vorschriften hingewiesen, soweit es sich um die Meldungen freier und bezogener Wohnungen handelt, da im Hinblick auf die vorhandene Wohnungsnot die Strafvorschriften bei Zuwiderhandlungen ungesäumt Platz greifen müssen.

Weida, am 25. Oktober 1919. **Der Gemeindevorstand.**
Schönfeld. Kr.

Eierverteilung.

Der Gemeinde Weida ist wieder ein Posten **Eier** zugewiesen worden, welche nicht in der Schale gekocht werden dürfen. Die Eier werden gegen Abgabe des Abschnitts C der Lebensmittelbezugskarte

Freitag, den 7. November, nachmittags 2—6 Uhr

im Kolonialwarengeschäft des Herrn Otto Richter, Neuweida abgegeben.

Der Preis für das Ei beträgt Mk. 1.—

Weida, den 5. November 1919. **Der Lebensmittel-Ausschuß.**

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Offene Stellen für: 1 Böttcher, 10 Bruchstein-Maurer, 1 Elektro-Mechaniker, 4 Elektro-Monteure, 5 Schlosser über 22 Jahre, 3 Schneider, 4 Tischler, 3 Klempner über 22 Jahre, 1 Wickler auf Gleichstrom, 1 Handlungsgehilfe a. d. Schuhwarenbranche, 1 Lagerist aus der Manufaktur-Branche, 2 Installations-Monteure, 1 Vers.-Beiträge-Einnehmer, Ochsenknechte für Landw., Pferdeknechte für Landw., Dienstmägde f. Landwirtschaft, große Anzahl Arbeiter, auch entl. Kriegsgefangene, junge Burschen von 14—16 Jahren.

Ein Weckruf der Reichsleitung.

Um der Allgemeinheit den ganzen Ernst unserer Notlage in der Kartoffel- und Brennstoffversorgung und der Dringlichkeit allseitiger Hilfsbereitschaft und rastloser Mitarbeit zur Behebung der volksgefährdenden Uebelstände vor Augen zu führen, lassen Reichspräsident **Ebert** und Reichskanzler **Bauer** folgenden Weckruf an das Gewissen des deutschen Volkes ergehen:

Volksgenossen!

Die ungeheure Not in der Kohlenversorgung und die große Gefahr der Kartoffelnot in den Städten haben die Reichsregierung gezwungen, den gesamten Personenverkehr auf den Eisenbahnen für vorläufig elf Tage zu unterbinden und die Verkehrsmittel allein in den Dienst der Kohlen- und Kartoffelbeschaffung zu stellen.

Aber diese einschneidende Maßnahme kann nur Erfolg haben, wenn in diesen Tagen zugleich alle Kräfte der Erzeugung und Beförderung von Kohlen und Kartoffeln auf das Höchste angespannt werden.

Darum: Bergleute, Steiger, Kohlenförderer, Landwirte, liefert Kohlen und Kartoffeln ab! Arbeiter und Unternehmer des Verkehrsgewerbes, sorgt für raschste Abfuhr! Eisenbahner in Betrieb und Werkstatt, verwendet alle Kraft auf höchste Leistungsfähigkeit der Eisenbahn!

Elf Tage müssen die Kohlen- und Kartoffelzüge unaufhörlich durch das ganze Deutschland rollen. Jeder Zug mehr, der beladen und abgefertigt werden kann, bedeutet einen Schritt zur inneren Festigung und Wohlfahrt. Hier mitzuhelfen, ist vaterländische Pflicht. Ein Volksgenosse muß dem andern helfen. Alle müssen für das gesamte Gemeinsame arbeiten. Wenn sich in diesen elf Tagen unsere Hoffnungen erfüllen, dann können wir dem kommenden Winter mit aller seiner Schwere und seinen Anforderungen ruhiger entgegensehen als heute.

Berlin, den 4. 11. 1919.

Ebert, Reichspräsident. Bauer, Reichskanzler.

Der Auszug aus den Strafbestimmungen.

Die angekündigte Note der Entente.

Vorgestern wurde der deutschen Friedensdelegation in Paris eine Note des Obersten Rates überreicht. Die Note führt aus, daß, da drei der assoziierten und alliierten Hauptmächte den Vertrag ratifiziert haben, der in den Schlußbestimmungen des Friedensvertrages vorgesehene Zeitpunkt zur Aufstellung des ersten Protokolls gekommen sei. Die deutsche Regierung werde gebeten, daran teilzunehmen. Da jedoch von diesem Tage an der Vertrag in Kraft trete und die Fristen abliefen, so habe der Oberste Rat beschlossen, das Protokoll erst dann aufzustellen, wenn die Ausführung der Deutschland durch das **Waffenstillstandsabkommen übertragenen Verpflichtungen** genau in einem **zweiten Protokoll präzisiert** sei. Deutschland habe aber eine Anzahl der ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt. Es seien noch Lokomotiven und Wagen zu liefern. Die auf russischem Gebiet befindlichen deutschen Truppen seien noch nicht zurückgezogen. Die vollständigen Verzeichnisse der von den Deutschen beschlagnahmten Gelder und Werte seien noch nicht übergeben. Man habe die deutschen Schiffe in Scapa Flow zerstört. Auch in anderen Punkten, die detailliert aufgeführt sind, habe Deutschland seine Pflichten noch nicht voll erfüllt.

Der Oberste Rat hat infolgedessen **eine Reihe von Strafbestimmungen** aufgestellt, darunter die **Auslieferung von fünf leichten Kreuzern** und von **400 000 Tonnen an schwimmenden Docks,** Kranen Schleppern und Baggern. Auch soll die **Besatzung** der in **Scapa Flow** versenkten Kriegsschiffe **zurückgehalten** werden. Für den Fall der Weigerung sind Zwangsmaßnahmen angedroht. Ferner sind bis zum 10. November bevollmächtigte Vertreter nach Paris zu entsenden, die mit den Vertretern der alliierten und assoziierten Mächte die mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages erforderlich werdenden Uebergangsbestimmungen für die Abstimmungsgebiete usw. zu regeln haben. Der vollständige Text der sehr umfangreichen Note wird heute veröffentlicht werden.

Die Untersuchung über die Friedensmöglichkeiten.

Die Vernehmung Bethmann Hollwegs.

Der zweite Unterausschuß des parlamentarischen Untersuchungsausschusses setzte nach dreitägiger Pause seine Verhandlungen gestern mit der Vernehmung des früheren Reichskanzlers v. Bethmann Hollweg fort. Der Vorsitzende Warmuth richtete eine Reihe von Fragen an ihn und bat ihn, seine Aussagen vom Freitag zu ergänzen. v. Bethmann Hollweg: Der Rücktritt Brians ist selbstverständlich unter den politischen Umständen, unter denen er erfolgte, von mir nach jeder Richtung hin beobachtet worden. Sein Eindruck auf mich hat lediglich die Skepsis, die sich im weiteren Verlaufe bei mir gebildet hatte, noch verstärkt. Was die Mitteilung konkreter Friedensbedingungen betrifft, so habe ich schon erklärt, daß ich ihm konkrete Friedensbedingungen niemals mitgeteilt habe. Hierzu lag für mich keine Veranlassung vor. Abg. Dr. Sinzheimer: Ist Burian mitgeteilt worden, daß Graf Bernstorff instruiert worden war, einen Friedensappell Wilsons herbeizuführen? v. Bethmann Hollweg: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß Bundesgenossen gegenüber eine solche genaue Orientierung über die Ausführung dessen, was wir erstrebt haben, nicht gebräuchlich zu sein pflegte. Mir scheint das Entscheidende zu sein, daß Burian nach den Unterredungen völlig im Klaren darüber sein mußte, daß der deutschen Politik ein Friedensappell Wilsons erwünscht war. In der weiteren Vernehmung führte der frühere Reichskanzler v. Bethmann Hollweg des näheren aus, daß ihm aus der Betreibung unseres Friedensangebotes und der gleichzeitig laufenden Betreibung einer amerikanischen Friedensaktion der Vorwurf eines Doppelspiels nicht gemacht